



Deutscher Caritasverband | Referat Migration und Integration (Hg.)

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland

Rechtliche Vorgaben und deren Umsetzung

2. Auflage

**Deutscher Caritasverband,
Referat Integration und Migration (Hg.)**

**Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland
Rechtliche Vorgaben und deren Umsetzung**

2., überarbeitete und erweiterte Auflage

**Mit einem Vorwort von Dr. Andrea Schlenker,
Referatsleitung Migration und Integration
des Deutschen Caritasverbandes**

LAMBERTUS

Deutscher Caritasverband,
Referat Integration und Migration (Hg.)

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland

Rechtliche Vorgaben und deren Umsetzung

2., überarbeitete und erweiterte Auflage

Mit einem Vorwort von Dr. Andrea Schlenker,
Referatsleitung Migration und Integration
des Deutschen Caritasverbandes

LAMBERTUS

Das Bild auf dem Umschlag wurde von einem Jugendlichen aus Afghanistan im Rahmen einer Psychotherapiegruppe im Kinder- und Jugendprojekt des Therapiezentrums für Folteropfer (TZFO) in Köln gemalt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2017, Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau

2. Auflage

www.lambertus.de

Umschlaggestaltung: Nathalie Kupfermann, Bollschweil

Druck: Franz X. Stückle, Druck und Verlag, Ettenheim

ISBN: 978-3-7841-2850-4

ISBN ebook: 978-3-7841-2863-4

Inhalt

Vorwort	7
1 Benutzerhinweise	10
2 Hintergrundinformationen	
2.1 Begriffsbestimmungen	15
2.2 Europäische Perspektive	17
2.3 Zahlen, Herkunftsländer und Verteilung innerhalb Deutschlands	18
2.4 Fluchtgründe und besondere Schutzbedürftigkeit von umF	21
3 Zentrale Themenkomplexe	
3.1 Alter und Handlungsfähigkeit <i>Claudia Vogel (Kapitel 3.1 – 3.4)</i>	25
3.2 Fiktive Altersfestsetzung	29
3.3 Aufgriffe durch die Bundespolizei	40
3.4 Flughafenverfahren	50
3.5 Inobhutnahme <i>Kathleen Neundorf (Kapitel 3.5 – 3.7)</i>	58
3.6 Nach dem Clearingverfahren: Unterbringung und spezifische Hilfen	87
3.7 Hilfen für junge Volljährige	94
3.8 Das Asylverfahren <i>Carsten Hörich (Kapitel 3.8 – 3.12)</i>	97
3.9 „Dublin-Verfahren“	101
3.10 Soziale Rechte während des Verfahrens	107
3.11 Ende des Asylverfahrens	111
3.12 Alternativen zum Asylantrag	127

4 Traumatisierte umF – welche Unterstützung brauchen sie?	
<i>Dorothea Irmeler</i>	
4.1 Einleitung	133
4.2 Erste Unterstützungsmaßnahmen für traumatisierte umF	138
4.3 Längerfristige Unterstützungsmaßnahmen für traumatisierte umF	140
4.4 Ein Fallbeispiel	144
4.5 Schlussbemerkung	149
5 Praxisbeispiele	
5.1 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Freiburg <i>Jakob Schwille</i>	151
5.2 Evaluation der pädagogischen Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen <i>Timo Herrmann, Michael Macsenaere, Stephan Hiller</i>	186
5.3 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Praxis der Jugendjustiz <i>Birgitta Stückrath, Ulrich Riesterer</i>	191
Anhang	
Literaturverzeichnis	215
Abkürzungsverzeichnis	228
Die Autorinnen und Autoren	231

Vorwort

Es hat viele Ursachen, warum unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) ihre Heimat verlassen und sich auf den Weg nach Europa und Deutschland machen. Manche fliehen aus den gleichen Gründen wie erwachsene Schutzsuchende, z. B. vor Krieg und Gewalt, Diskriminierung und Verfolgung oder Armut. Häufig sind es aber auch spezifische Fluchtgründe, die nur Kinder oder Jugendliche betreffen. Hierzu zählen Kinderarbeit, Zwangsrekrutierung als KindersoldatInnen sowie Verfolgung wegen Wehrdienstverweigerung. Insbesondere bei Mädchen und jungen Frauen können weitere spezifische Gründe für eine Flucht maßgeblich sein, wie (drohende) Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, sexueller Missbrauch oder Zwangsprostitution. Daneben spielt immer wieder auch der Wunsch der Eltern eine Rolle, dass ein nach Europa geschicktes Kind dort sicher leben, einen Beruf ergreifen und später aus der Ferne zum Lebensunterhalt der Familie beitragen kann. In den meisten Fällen dürfte eine Kombination aus verschiedenen Gründen der Auslöser dafür sein, dass sich ein junger Mensch ganz allein auf den gefährlichen Fluchtweg begibt.

Das Zusammenspiel aus den Erlebnissen im Herkunftsland, den Erfahrungen während der Flucht, der Minderjährigkeit und dem Unbegleitetsein führen dazu, dass umF im Gegensatz zu anderen Schutzsuchenden ganz spezifische physische, psychische und soziale Bedürfnisse haben. So leiden sie oftmals in besonderem Maße unter den Erfahrungen von Gewalt und Misshandlung, von Armut und Hunger sowie unter politischem und sozialem Druck und der Trennung von ihrer Familie. UmF zählen daher zu der Gruppe besonders verletzlich und gleichzeitig besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge.

Seit dem 1.11.2015 wurde die Zuständigkeit für die Unterbringung, die Versorgung und die Betreuung von umF bundesweit neu geregelt. Durch die Einführung eines bundesweiten Verteilverfahrens befinden sich viele umF nun in Warteschleifen, bis sie – oftmals erst nach Wochen der vorläufigen Inobhutnahme – der für sie zuständigen Kommune zugewiesen und regulär in Obhut genommen werden. Häufig wird erst nach einem Monat ein Vormund oder eine Vormundin bestellt, und ein Sprachkurs, Schulbesuch oder Ausbildungsplatz erst

nach der kommunalen Zuweisung organisiert. Eine schnelle Vormundbestellung hat zudem an Bedeutung gewonnen, um das Asylverfahren starten zu können, seit mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz die Handlungsfähigkeit für das Asylverfahren von zuvor 16 auf 18 Jahre hochgesetzt wurde.

Problematisch ist nach wie vor das Thema Altersfestsetzung. Trotz Stellungnahmen, u. a. der Bundesärztekammer, zur nicht vorhandenen wissenschaftlichen Evidenz der medizinischen Verfahren, zu denen u. a. Röntgenaufnahmen, CT und eine körperliche Untersuchung gehören, werden diese weiterhin in einigen Landkreisen angewandt. Dennoch entscheiden diese Methoden über den Zugang zu eigenem Wohnraum, Bildung, rechtlicher Vertretung, Gesundheitsversorgung und möglicherweise sogar über einen Aufenthaltstitel. Eine qualifizierte Inaugenscheinnahme, welche die Feststellung des Reifegrades beinhaltet, scheint für eine fiktive Altersfestsetzung am ehesten geeignet zu sein. Werden umF volljährig, fallen sie häufig, auch wenn nach wie vor Hilfe notwendig ist, trotz des gesetzlichen Anspruchs nach § 41 SGB VIII aus Anschlussmaßnahmen heraus, was ihre Verlegung in eine Gemeinschaftsunterkunft und damit ein völlig neues Umfeld und den Abbruch der bisherigen Schule oder Ausbildung bedeuten kann.

Darüber hinaus gestaltet sich auch für junge unbegleitete Flüchtlinge der Familiennachzug häufig schwierig – obwohl allgemein anerkannt ist, dass das familiäre Umfeld ein zentraler Baustein für gelingendes Ankommen, Teilhabe und den Aufbau von Perspektiven in Deutschland ist. Etwa zwei Drittel der umF sind zwischen 16 und 17 Jahren alt und warten einer Analyse des Bundesfachverbands umF besonders lange auf ihren Asylbescheid, der allerdings wichtige Voraussetzung für den elterlichen Nachzug ist.¹ Auch müssen oftmals lange Wartezeiten in den deutschen Botschaften für die Antragstellung auf Nachzug einberechnet werden. Diese Umstände sowie die neue Praxis der Zuerkennung von subsidiärem Schutz, durch den der Familiennachzug bis März 2018 ausgesetzt ist, führen dazu, dass es für die meisten umF nahezu unmöglich ist, ihre Eltern nachzuholen, was laut Gesetz vor dem 18. Geburtstag der/des Geflüchteten erfolgen muss.

Besondere Härten entstehen darüber hinaus für jene Familien, die weitere minderjährige Kinder im Herkunftsland haben. Da umF lediglich das Recht auf Nachzug der Eltern haben, müssen diese sich bisweilen auf unbestimmte Zeit

1 <http://www.bumf.de/de/startseite/aktuelle-asylzahlen-unbegleitete-minderjaehrige-warten-besonders-lange> (Zugriff: 10.1.2017).

trennen, um die anderen Kinder nicht allein im Herkunftsland zurücklassen zu müssen. Erst wenn ein Elternteil wiederum in Deutschland als Flüchtling anerkannt ist, kann die restliche Familie nachgeholt werden. Hier wäre eine je nach Fallkonstellation im Hinblick auf die Familieneinheit humanere Lösung wünschenswert.

Die besondere Schutzbedürftigkeit von umF und der mancherorts ihre besonderen Bedürfnisse und Umstände missachtende Umgang mit ihnen sind handlungsleitend für den Deutschen Caritasverband und die Dienste und Einrichtungen der Caritas, sich für umF engagiert einzusetzen. Mit der vollständig überarbeiteten Auflage des vorliegenden Buches möchten wir für die aktuelle Situation von umF sensibilisieren sowie haupt- und ehrenamtlichen Fachkräften eine Einführung in die zentralen Probleme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen geben und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen.

Das Buch bietet daher aktualisierte Hintergrundinformationen zum Begriff, zur europäischen Perspektive, zu Zahlen, Herkunftsländern und Verteilung sowie zu unterschiedlichen Fluchtgründen und der besonderen Schutzbedürftigkeit von umF. Die Frage des Alters und damit verbundene Besonderheiten werden ebenso erläutert wie die verschiedenen, teilweise geänderten Verfahren und Hilfeleistungen für umF. Ein Schwerpunkt stellt darüber hinaus die Frage dar, welche Unterstützung insbesondere jene mit Traumatisierung brauchen. Abschließend veranschaulicht ein neu aufgenommenen Teil des Buches anhand von Praxisbeispielen erfolgreiche Ansätze in der Arbeit für und mit umF, aber auch die besonderen Herausforderungen. So bietet Jakob Schwille vom Christophorus Jugendwerk mit einem gelungenen Beispiel dieser Arbeit eine Anregung auch für andere Kommunen. Vor dem Hintergrund der praktischen Erfahrungen des BVkE enthält der Beitrag von Michael Macsenaere eine Evaluation der pädagogischen Arbeit mit umF. Schließlich zeigt jedoch Birgitta Stückrath in ihrem Beitrag „Aus der Praxis der Jugendjustiz“ auch die Grenzen dieser Arbeit auf.

Freiburg i.Br., im Winter 2016

PD Dr. Andrea Schlenker

Referatsleiterin Migration und Integration des Deutschen Caritasverbandes

1 Benutzerhinweise

Das hier vorliegende Arbeitsbuch „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge² in Deutschland“ ist so konzipiert, dass es gleichermaßen Mitarbeitenden in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als auch Mitarbeitenden der Migrations- und Flüchtlingsdienste eine Hilfe in der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF) zu geben vermag.

Es orientiert sich an den zentralen Themenkomplexen, die in der Arbeit mit umF von grundlegender Bedeutung sind. Hierzu stellt es überblicksartig die rechtlichen Voraussetzungen für den Umgang mit umF dar und beleuchtet die Schwierigkeiten und Problemfelder, mit denen sowohl umF selbst als auch diejenigen Personen, die sich in der Beratung und Betreuung um umF kümmern, konfrontiert werden können.

Darüber hinaus bietet das Buch allgemeine Hintergrundinformationen zur Situation von umF in Deutschland. Zum besseren Verständnis bedient es sich entsprechenden statistischen Datenmaterials.

Die Ausführungen konzentrieren sich hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben und deren praktischer Umsetzung auf Grundzüge, um auch den unkundigen Lesern den Einstieg in die Thematik zu erleichtern.

Der Bedeutung der besonderen Schutzbedürftigkeit von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, insbesondere hinsichtlich der von ihnen erlittenen Traumatisierungen, wird durch die beispielhafte Darstellung eines Arbeitsmodells des Kinder- und Jugendprojektes im Therapiezentrum für Folteropfer (TZFO) des Caritasverbandes für die Stadt Köln Rechnung getragen.

Für eine weitergehende Befassung mit dem Thema umF im Allgemeinen sei der/ die LeserIn auf die in dem Arbeitsbuch genannte Fachliteratur und darüber hinaus auf die einschlägigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen verwiesen.

Im Text wird grundsätzlich Wert auf eine gendergerechte Sprache gelegt. Sofern dies im Einzelfall zu grammatikalisch problematischen Konstruktionen führt, die den Lesefluss stören, wird die männliche Form genannt.

2 Im Buch wird durchgängig der Begriff „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ für die betroffenen Jugendlichen verwandt, entsprechend der Empfehlung des Bundesfachverbands unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, http://www.b-umf.de/images/Kritik_Begriff_umA.pdf (Zugriff: 16.1.2017).

Abschließend sei noch erwähnt, dass sich die in den Fußnoten genannten Dokumente zur leichteren Auffindbarkeit in ihrer ausführlichen Bezeichnung im Gesamtliteraturverzeichnis am Ende des Buches befinden.

2 Hintergrundinformationen

2.1 Begriffsbestimmungen

Das Thema umF wird innerhalb der Fachöffentlichkeit rege diskutiert. Gleichzeitig bleibt jedoch oftmals unscharf, welche Menschen nun genau mit der Begrifflichkeit umF erfasst werden. Eine möglichst präzise Begriffsbestimmung ist für die Beschäftigung mit der Thematik jedoch unerlässlich.

Als „unbegleitet“ gelten nach gängiger Definition Minderjährige, die ohne Eltern oder Erziehungsberechtigte in das Gebiet der Bundesrepublik einreisen. Gleiches gilt für den Fall, dass Kinder nach der Einreise von ihren Eltern getrennt werden und davon ausgegangen werden muss, dass diese Trennung von längerfristiger Dauer ist und die Eltern nicht in der Lage sind, sich um ihre Kinder zu kümmern.³

Als „minderjährig“ gilt gemäß den zivilrechtlichen Vorgaben des deutschen Rechts jede Person unter 18 Jahren.⁴ Nach der Definition der UN-Kinderrechtskonvention ist „ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt“⁵. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Interessen der Minderjährigen von den jeweiligen Erziehungsberechtigten (Eltern bzw. Vormund) vertreten.

Die Verwendung des Begriffs „Flüchtling“ darf in der vorliegenden Veröffentlichung nicht im engeren juristischen Sinne verstanden werden, wonach ein Flüchtling diesen Status nach dem erfolgreichen Durchlaufen eines Anerkennungsverfahrens gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention⁶ bereits erhalten hat.

3 Die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 (Qualifikationsrichtlinie) definiert in Art. 2l einen unbegleiteten Minderjährigen als einen Minderjährigen, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Gesetz oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreist, solange er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden.

4 § 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bestimmt, dass die Volljährigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt.

5 Vgl. Art. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 (UN-Kinderrechtskonvention).

6 Nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention – GFK) ist ein Flüchtling definiert als eine Person, welche „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“ (Art. 1a Nr. 2 GFK).

Vielmehr soll als „Flüchtling“ in diesem Kontext auch jede minderjährige Person angesehen werden, die den Status eines anerkannten Flüchtlings oder eine andere Form des humanitären Aufenthalts in Deutschland bisher lediglich anstrebt.

Aufgrund dieser (juristischen) Ungenauigkeit der Bezeichnung umF werden seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (Umverteilungsgesetz) vom 1.11.2015 Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, vielerorts nicht mehr unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF), sondern unbegleitete minderjährige AusländerInnen genannt (umA).⁷

Das Bundesfamilienministerium begründet dies u. a. mit den bereits dargestellten Überlegungen, dass bei der Einreise der Minderjährigen keineswegs erwiesen ist, ob es sich um anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention handelt oder nicht.

Da jedoch in Fachdiskursen weiterhin der Begriff „Flüchtling“ statt „AusländerIn“ verwendet wird und sich auch der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (B-UMF) gegen die Verwendung der neuen Bezeichnung ausspricht, halten wir ebenfalls am bisherigen Begriff der umF fest; denn unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sollten nicht in erster Linie als AusländerInnen wahrgenommen werden, sondern als Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Flucht spezifische Bedürfnisse haben.⁸

Der Begriff „Flüchtling“ bezieht sich in der vorliegenden Darstellung im Kontext von umF daher in erster Linie auf unbegleitete minderjährige Schutzsuchende, schließt jene, die nach Durchlaufen des Asylverfahrens in Deutschland den Status eines anerkannten Flüchtlings letztlich erhalten haben, jedoch ebenso mit ein.

⁷ Vgl. hierzu die Stellungnahme und Kritik des BumF vom 18.12.2015.

⁸ BumF vom 18.12.2015.

2.2 Europäische Perspektive

Im Jahr 2015 stellten innerhalb der EU-Mitgliedstaaten 88.300 unbegleitete Minderjährige einen Antrag auf Asyl, was insgesamt fast ein Viertel (23 %) aller Asylbewerber ausmachte.⁹ Damit hat sich die Anzahl der Asylanträge im Vergleich zu den Jahren 2008 bis 2013 (hier gab es durchschnittlich 11.000 bis 13.000 Asylanträge) verachtstacht und im Vergleich zu 2014 (mit knapp 23.000 Asylanträgen) fast vervierfacht. Die Ankunft von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in den Ländern Europas ist somit kein vorübergehendes Phänomen, sondern stellt ein bleibendes Charakteristikum von Migrationsbewegungen in die EU dar.¹⁰ Die große Mehrheit der umF im Jahre 2015 war männlich (91 %), 57 Prozent der umF waren im Alter zwischen 16 und 17 Jahren, 29 Prozent zwischen 14 und 15 und knapp 13 Prozent unter 13 Jahren.¹¹ Etwa die Hälfte (51 %, ca. 45.295) stammte aus Afghanistan; weitere Herkunftsländer waren u. a. Syrien (16 %, ca. 14.345), Eritrea (6 %, ca. 5.455), Irak (5 %, ca. 4.685), Somalia (4 %, ca. 3.590) und Gambia (2 %, ca. 1.450).

2015 wurden die meisten Asylanträge von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen innerhalb der EU in Schweden (35.300) gestellt, gefolgt von Deutschland (14.400), Ungarn (8.800) und Österreich (8.300).¹² Von den insgesamt 441.899 Asylbeanträgen, die 2015 in Deutschland gestellt wurden, beliefen sich allein 137.479 auf Minderjährige unter 18 Jahren.¹³ Somit handelte es sich bei etwa einem Zehntel (14.400) um unbegleitete Minderjährige.

2010 wurde von der Europäischen Kommission ein sogenannter Aktionsplan verabschiedet¹⁴, welcher die Situation von unbegleiteten Minderjährigen in der EU aufgreift und die Forderung erhebt, dass bei allen Entscheidungen unabhängig vom Einwanderungsstatus primär das Kindeswohl Berücksichtigung finden müsse. Der Aktionsplan lief bis 2014.

⁹ ec.europa.eu/eurostat (statistisches Amt der EU), Pressemitteilung vom 2.5.2016.

¹⁰ Vgl. Europäische Kommission (2012).

¹¹ ec.europa.eu/eurostat, Pressemitteilung vom 2.5.2016.

¹² ec.europa.eu/eurostat, Pressemitteilung vom 2.5.2016.

¹³ www.bamf.de: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; „aktuelle Zahlen für Asyl“, Ausgabe Dezember 2015.

¹⁴ Vgl. European Commission (2010).

2.3 Zahlen, Herkunftsländer und Verteilung innerhalb Deutschlands

2.3.1 Allgemeines

Betrachtet man die weltweite Situation, handelt es sich bei einer Vielzahl der registrierten Flüchtlinge um Minderjährige: 2015 betrug ihr Anteil an allen Flüchtlingen 51 Prozent.¹⁵ Ein Teil von ihnen ist allein auf der Flucht oder wird während der Flucht von anderen Familienmitgliedern getrennt. Nur einige wenige der von ihren Eltern getrennten Flüchtlingskinder gelangen dabei nach Deutschland.¹⁶

Die Datenlage zu unbegleiteten minderjährigen AusländerInnen (d. h. auch zu solchen, die nicht um Asyl oder einen Abschiebungsschutz nachsuchen) ist insgesamt in Deutschland sehr unbefriedigend. So enthält das Ausländerzentralregister (AZR) zwar Angaben über das Alter der erfassten Personen, macht jedoch keine Rückschlüsse über familiäre Verbindungen möglich. Daher ist nicht nachvollziehbar, ob ein im AZR erfasster Minderjähriger Eltern oder Erziehungsbeauftragte in Deutschland hat oder nicht – weshalb eine genaue Aussage darüber, wie viele unbegleitete Minderjährige in Deutschland leben, hiernach nicht möglich ist. Auch hinsichtlich der Zahl der durchgeführten Abschiebungen von unbegleiteten Minderjährigen und der Zahl von unbegleiteten Minderjährigen, die in Abschiebungshaft genommen wurden, liegen lediglich ungefähre Werte vor.¹⁷ Ferner muss davon ausgegangen werden, dass die Asylantragszahlen 2015, insbesondere auch diejenigen der umF, jedoch nur bedingt Auskunft über die tatsächliche Anzahl der Menschen bzw. Minderjährigen, die in Deutschland Schutz suchten, geben. Laut Angabe von Pro Asyl hatten mehrere Hunderttausende Asylsuchende aufgrund der Überlastung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge keine Möglichkeit, überhaupt einen Asylantrag zu stellen. Zudem kann eine hohe Anzahl von Doppel- und Fehlregistrierungen nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren muss davon ausgegangen werden, dass nicht wenige unbegleitete Minderjährige unbemerkt nach Deutschland einreisen oder die BRD lediglich als Transitland nutzen und nicht in Kontakt mit den deutschen Behörden kommen.¹⁸ Da es somit nicht möglich ist, die Zahl von in Deutschland lebenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen genau zu bestimmen, können hier nur Schätzwerte genannt werden. Der Bundesfachverband Unbe-

15 UNHCR – diese Angabe bezieht sich allerdings auf weniger als die Hälfte aller Flüchtlinge, die vom UNHCR gezählt wurden. Für die Übrigen liegen keine Informationen vor.

16 Vgl. Breithecker/Freesemann (2009), S. 3.

17 Vgl. Parusel (2009), S. 17 f.

18 Vgl. Breithecker/Freesemann (2009), S. 3.

gleitete Minderjährige Flüchtlinge (B-UMF) veranschlagt, dass die Zahl der umF Ende Januar 2016 auf rund 60.000 gewachsen ist. Allerdings haben hier von nur knapp 14.400 tatsächlich einen Asylantrag (Erstantrag) gestellt, über welche allerdings nur in knapp einem Fünftel (ca. 2.900) entschieden wurde.¹⁹

Es gibt mehrere Anhaltspunkte, um die Zahlen von umF in Deutschland wenigstens näherungsweise zu bestimmen. Einerseits können dazu die Aufgriffe durch die Bundespolizei herangezogen werden, andererseits die Zahl der gestellten Asylerstanträge oder die Anzahl der Erstaufnahmen von umF.

2.3.2 Zahl der Asylanträge

Während zwischen 1995 und 2007 die Zahl der Asylerstanträge insgesamt kontinuierlich von ca. 128.000 auf etwa 19.000 zurückging, kam es seit 2008 zu einem deutlichen Anstieg. Waren es im Jahr 2010 noch ca. 41.000 Asyl-Erstanträge, stieg die Zahl im Jahr 2013 auf rund 109.580 und im Jahr 2014 173.072. Im Jahr 2015 hatten knapp 441.899 Personen einen Asyl-Erstantrag gestellt; somit stieg die Zahl im Vergleich zu 2010 um das mehr als 10-Fache und im Vergleich zum Vorjahr um ca. das 2,5-Fache.²⁰ Dies ist in erster Linie auf die Lage in Afghanistan und Syrien zurückzuführen. Seit 2008 stieg auch die Zahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen an, von welchen jedoch bei weitem nicht alle einen Asylantrag stellten.²¹ Während es 2008 insgesamt lediglich 763 umF waren, die in Deutschland einen Asylerstantrag stellten²², stieg ihre Zahl stetig an auf 1.304 in 2009, 1.948 in 2010²³, 2.126 in 2011 und schließlich 2015 auf 14.439. Die meisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die im Jahr 2015 in Deutschland einen Asylantrag stellten, kamen aus Afghanistan (ca. 4.744), Syrien (ca. 3.985), Eritrea (ca. 1.349), Irak (ca. 1.340) und Somalia (ca. 793).²⁴

Die Asylanträge von umF verteilen sich auf die einzelnen Bundesländer höchst unterschiedlich. Hamburg nahm 2011 mit 399 Asylanträgen den „Spitzenplatz“ ein; an zweiter und dritter Stelle lagen Hessen (369) und Bayern (357); in Nordrhein-Westfalen stellten im Jahr 2011 240 umF einen Asylantrag, in Baden-

19 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Stand 31.12.2015.

20 www.bamf.de: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; „Aktuelle Zahlen für Asyl“, Ausgabe Dezember 2015.

21 Vgl. Espenhorst (2011), S. 19.

22 Hierbei entfielen 324 auf Personen bis 15 Jahre und 439 auf 16- bis 17-Jährige. Vgl. Parusel (2009), S. 41.

23 Vgl. Berthold/Espenhorst (2011a).

24 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Stand 31.12.2015; ec.europa.eu/eurostat, Pressemitteilung vom 2.5.2016.

Württemberg waren es 163. Es folgten Niedersachsen mit 126, Berlin mit 95 und das Saarland mit 92 Asylanträgen von umF. In den Bundesländern Sachsen-Anhalt (10 Anträge in 2011) sowie Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen (jeweils 7 Anträge auf Asyl in 2011) spielte die Problematik von umF in diesem Zusammenhang dagegen nur eine vergleichsweise geringe Rolle.²⁵

2.3.3 Zahl der Erstaufnahmen

Eine weitere Möglichkeit, sich der Zahl der umF in Deutschland anzunähern, besteht darin, die Zahl der Erstaufnahmen von neu eingereisten umF in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu betrachten. Seit dem 1.11.2015 werden umF über eine Quotenregelung bundesweit verteilt. Nach Recherchen des B-UMF stieg die Zahl der Erstversorgungen durch Jugendämter zwischen 2009 und 2010 von 3.015 auf mindestens 4.200 an.²⁶ Während es im Jahre 2011 zu 3.782 Kontakten mit umF kam²⁷, stieg die Zahl der Inobhutnahme im Jahre 2014 auf 11.642 und 2015 sogar auf 42.309.²⁸

Daneben geben die Bestandszahlen der Kinder- und Jugendhilfe, die das Bundesverwaltungsamt seit November 2015 sammelt und erhebt, ebenfalls Auskunft über umF in Deutschland. Diese Angaben differenzieren zwischen umF, für die die Zuständigkeit vor dem 1.11.2015 bereits bestand und denjenigen, die neu aufgenommen werden. Aus diesen Zahlen lässt sich erkennen, dass die Einreise von umF seit November 2015 kontinuierlich abnimmt. Wurden von November 2015 bis März 2016 noch knapp 25.000 neu eingereiste umF registriert, wurden von April bis Juli 2016 nur knapp 2.000 weitere umF aufgenommen.²⁹

Was die Verteilung der umF auf die einzelnen Bundesländer betrifft, so haben die Bundesländer Bayern (hier befanden sich Ende Januar 2016 15.789 umF in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit³⁰, Quotenerfüllung 149,9 %), Berlin (4.062 umF, 118,5 %), Bremen (2.562 umF, 394,4 %), Hamburg (2.601 umF, 151,5 %), Hessen (6.860 umF, 137,3 %), Saarland (1.299 umF, 156,6 %) und Schleswig-Holstein (2.569 umF, 111,2 %) ihre Quote nach dem Königsteiner-Schlüssel übererfüllt; diese Länder können nun neueinreisende umF an die anderen

²⁵ Vgl. B-UMF (2012).

²⁶ Vgl. Berthold/Espenhorst (2011a).

²⁷ Vgl. B-UMF (2012b), S. 8.

²⁸ B-UMF, Pressemitteilung vom 2.8.2016; es handelt sich hierbei jedoch um eine Leistungsstatistik, nicht um einen Personenstatistik, sodass Fehler bspw. durch Mehrfachregistrierungen nicht ausgeschlossen werden können.

²⁹ B-UMF, Pressemitteilung vom 2.8.2016.

³⁰ B-UMF, Pressemitteilung vom 29.1.2016.

Länder weiterverteilen. Hauptaufnahmeländer sind Bayern, Nordrhein-Westfalen (mit 12.388 umF, 86 % Quotenerfüllung) Baden-Württemberg (6.281 umF, 71,9 %), und Hessen.

Obwohl also auch die Zahl der Erstaufnahmen von umF keine genaue Aussage über alle umF in Deutschland zulässt, scheint diese Zahl trotz aller Schwächen am besten als Bezugsgröße geeignet zu sein, da wie erwähnt nicht alle umF auch einen Antrag auf Asyl stellen.

2.4 Fluchtgründe und besondere Schutzbedürftigkeit von umF

2.4.1 Fluchtgründe

Neben Fluchtgründen, die auch auf erwachsene Flüchtlinge zutreffen, existiert eine Reihe von kinderspezifischen Fluchtursachen. Hierzu zählt, dass die Betroffenen von einer Zwangsrekrutierung als Kindersoldat sowie von Kinderhandel bedroht oder bereits Opfer davon geworden sind.³¹

Kinder fliehen außerdem wegen körperlicher Ausbeutung, weil sie als Geiseln festgehalten und gefoltert wurden oder weil sie befürchten, für politische Aktivitäten ihrer Eltern zur Rechenschaft gezogen zu werden. Manche Kinder fliehen, weil sie auf der Suche nach Familienangehörigen oder der Chance auf Bildung und einer Perspektive in ihrem Leben sind.³² Auch Zwangsprostitution, Zwangsverheiratung, Sippenhaft, Diskriminierungen und die Zugehörigkeit zu einer benachteiligten sozialen Gruppe gelten für Erwachsene wie auch für Kinder als fluchtauslösende Faktoren. Oftmals kommt es auch zu einer Verknüpfung verschiedener Fluchtursachen.³³ Einige der umF haben zudem Gewalterfahrungen gemacht oder wurden sexuell missbraucht.³⁴ Mädchen sind darüber hinaus nicht selten von geschlechtsspezifischen Formen der Gewalt bedroht bzw. waren ihnen ausgesetzt (etwa Genitalverstümmelung).³⁵ Auch fliehen sie oftmals vor familiärer Gewalt.³⁶ Schließlich spielt als Fluchtursache auch die direkte Bedrohung (bzw. Misshandlung) durch Familienangehörige selbst und Bekannte (etwa in Form sexueller Gewalt) eine Rolle.

31 Vgl. Berthold/Espenhorst (2011a), S. 320.

32 Vgl. Rieger (2010). In: Dieckhoff (2010), S. 21.

33 Vgl. Berthold/Espenhorst (2011a), S. 320.

34 Vgl. Riedelsheimer (2006), S. 23.

35 Vgl. Deutscher Caritasverband e. V. (2010), S. 24.

36 Vgl. Rieger (2010). In: Dieckhoff (2010), S. 21.

Dies kann dazu führen, dass bei den betroffenen Minderjährigen besonders starke Formen von Traumatisierung auftreten können. Aufgrund ihres Unbegleitetseins fehlt dieser Gruppe von Flüchtlingen der innerfamiliäre Halt und die Unterstützung durch die Familie. Zum Teil mussten sie den Verlust von Angehörigen miterleben oder wurden Zeuge von anderen gravierenden belastenden Gewalterfahrungen, was tief verankerte Gefühle der Hilflosigkeit und einen Vertrauensverlust gegenüber anderen Menschen zur Folge haben kann.³⁷

2.4.2 Fluchtumstände

Kinderflüchtlinge wurden entweder von ihren Eltern bzw. anderen Bezugspersonen losgeschickt oder fliehen aus eigenem Antrieb. Oftmals werden sie auch im Herkunftsland (etwa während eines Krieges) oder aber auf der Flucht von ihren Eltern getrennt. In den meisten Fällen sind sie von Schleusern und Menschenhändlern abhängig, um über die Landesgrenzen zu gelangen. Häufig sind sie Monate oder gar Jahre auf der Flucht und überwinden große Entfernungen, bis sie schließlich in dem Land ankommen, in welchem sie Schutz suchen. Während der Flucht werden Kinder nicht selten abermals Opfer von Gewalt.³⁸

2.4.3 Besondere Schutzbedürftigkeit

Alle Flüchtlinge – egal welchen Alters – teilen das Schicksal, dass sie ihre Heimat unfreiwillig verlassen, um vor Krieg, Verfolgung oder anderen Bedrohungen zu fliehen. Doch Kinder nehmen dieses Schicksal auf eine andere Weise wahr. Dies wird deutlich in den 2009 vom UNHCR veröffentlichten „Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern“ beschrieben. Darin heißt es unter dem Abschnitt „Wirkung der Verfolgung auf Kinder“:

„Handlungen oder Bedrohungen, die im Fall eines Erwachsenen noch nicht als Verfolgung anzusehen sind, können bei Kindern bereits Verfolgung bedeuten, einfach deshalb, weil sie Kinder sind. Fehlende Reife, Verletzlichkeit, noch unentwickelte Bewältigungsmechanismen und Abhängigkeit sowie unterschiedliche Entwicklungsstadien und beeinträchtigte Fähigkeiten stehen in direktem Zusammenhang mit der Art, wie ein Kind eine Schädigung erlebt oder eine solche befürchtet. [...] Musste ein Kind etwa Gewalt gegen einen Elternteil oder eine andere Person, von der es abhängig ist, mit ansehen oder hat es deren Verschwinden oder Tötung erlebt, kann das Kind eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung haben, selbst wenn die Handlung nicht direkt gegen das Kind gerichtet war. Unter bestimmten Umständen kann zum Beispiel auch die erzwungene Trennung eines

37 Vgl. Deutscher Caritasverband e.V. (2010), S. 24.

38 Vgl. Rieger (2010). In: Dieckhoff (2010), S. 21.

Kindes von seinen Eltern, bedingt durch diskriminierende Sorgerechtsbestimmungen oder die Inhaftierung eines oder beider Elternteile des Kindes, Verfolgung darstellen.“³⁷

Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen kommt erschwerend hinzu, dass es sich hierbei um Kinder bzw. Heranwachsende handelt, die nun auf sich allein gestellt Hilfe und Schutz in einem ihnen fremden Land suchen. Während auch erwachsene Flüchtlinge bereits in ihren Herkunftsländern und während der Flucht oftmals dramatische Erfahrungen gemacht haben, beruht die besondere Verletzlichkeit von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen jedoch auch „auf der während der Entwicklungsphase stattfindenden Herauslösung aus dem sozialen Umfeld und der Trennung von ihrer Familie“³⁹. Das von der Europäischen Kommission unterstützte Separated Children in Europe Programme hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass unbegleitete Minderjährige „körperlich, sozial und psychisch leiden, weil sie ohne Schutz durch ihre Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte sind“⁴⁰. Diese Gruppe von Flüchtlingen ist somit einer doppelten Belastung ausgesetzt. Das Kind bzw. der/die Jugendliche ist ohne vertraute Bezugspersonen nach einer oftmals wochenlangen strapaziösen Flucht und vielfach unter traumatisierenden Umständen schließlich in Deutschland angekommen.⁴¹

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die in Deutschland ankommen, benötigen deshalb besonderen Schutz und Unterstützung und häufig auch therapeutische Hilfe durch staatliche Einrichtungen.

39 Siehe Homepage des Flüchtlingsrates Niedersachsen e. V. zum Thema unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter: <http://www.nds-fluerat.org>.

40 Siehe Homepage des Separated Children in Europe Programme zum Thema unbegleitete Kinder unter: <http://separated-children-europe-programme.org>.

41 Vgl. Jockenhövel-Schiecke (2006), Kap 87, S. 1.